

ist aber nur eine einige, wenn auch aus ihr, als der gemeinsamen Quelle, verschiedene Rechte fließen.

Maurenbrecher a. a. D. S. 40.

Es würde mithin eine ganz unzulässige und das Wesen des Staates verkennende Auffassung sein, wenn man die Staatsgewalt, insofern sie sich als gesetzgebende Gewalt äußert, und die Staatsgewalt in der vermögensrechtlichen Sphäre als zwei verschiedene Rechtssubjecte betrachten wollte, die nur zufällig in einem und demselben Staate vereinigt sind. Vielmehr stehen diese verschiedenen Ausflüsse Seiten der Staatsgewalt in einem nothwendigen inneren Zusammenhange, während die Vereinigung mehrerer personae in Einem etwas bloß Aeußerliches ist.

Aus diesen Gründen mußte ich mir die vorliegende Frage, so wie geschehen, beantworten.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Zehmen hat zunächst das Wort.

Regierungsrath v. Zehmen: Die vorliegenden Petitionen und der darin dargestellte Sachverhalt geben den klaren Beweis, wie tief die gewaltsame Aufhebung des Jagdrechtes in tausend verschiedene Rechtsverhältnisse willkürlich eingegriffen hat. Wäre es nöthig, so würde auch wohl Jeder von uns noch genug dergleichen Belege zu liefern im Stande sein. Daß die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechtes ein Gewaltschritt war, darüber brauche ich mich hier in diesem Saale wohl kaum zu verbreiten, da wohl die Herren Alle mit mir einverstanden sein werden. Selbst aber auch diejenigen Grundbesitzer, denen das Jagdrecht zugefallen ist, erkennen wenigstens in dem besseren Theile derselben Dasselbe an; sie glauben selbst gar nicht, daß die Sache so fort- und so hingehen könne. Entweder erwarten sie die Restitution des Jagdrechtes, oder wenigstens wollen sie die Sache nicht umsonst haben. Daß, wenn überhaupt die Restitution des Jagdbefugnisses, die Wiederherstellung des willkürlich gestörten Rechtszustandes nicht mehr möglich ist, wenigstens eine Entschädigung gegeben werde, ist also nur die einfachste Forderung der Billigkeit. Daß sich die Deputation nicht über die Modalität derselben verbreitet hat, mag, wie einmal die Sache steht, angemessen sein; ich meines Orts muß aber allerdings gleich im Voraus erklären, daß ich eine Entschädigung der frühern Jagdberechtigten durch den Staat nicht als ein angemessenes Auskunftsmittel würde ansehen können, und daß ich das Recht nur würde, so weit es überhaupt noch möglich ist, gewahrt finden, wenn Diejenigen, die sich bereichert haben durch die Aufhebung des Jagdbefugnisses, auch die Entschädigung zu gewähren haben. Natürlich würde ihnen dabei nachgelassen bleiben müssen, sich von dieser Verpflichtung zu befreien, wenn sie es vorziehen, die Jagdbefugniß selbst wieder dem früheren Eigenthümer zurückzustellen. Ich muß hinzufügen, daß allerdings, was meine Person betrifft, ich nur in der Hoffnung, daß auf irgend welche Weise im Wege der Gesetzgebung diese Frage zur Erledigung kommen werde, mich habe abhalten lassen, einfach den Rechts-

weg gegen den Staatsfiscus zu betreten. Ich habe allerdings eine dreifache Beschwerde zu führen. Nicht nur, daß, was vielen andern der Herren wohl auch so gehen wird, sehr ausgedehnte Jagdbefugnisse, die durch einen besonderen Gunst- und Gnadenbrief des Kurfürsten Johann Georg für geleistete treue Dienste an meine Vorbesitzer verliehen worden sind, mit einem Federstriche vernichtet worden sind, so sind auch von meinen Vorbesitzern erst neuerdings von dem Fiscus erkaufte, also allenthalben durch förmlichen Rechtstitel erworbene Jagdbefugnisse von Neuem mir wieder abgenommen worden, während man andererseits einen Jagdcanon für eine vom Fiscus erpachtete Jagd noch fortwährend von mir fordert und sogar mit Klageanstellung gegen mich gedroht hat. Unter diesen Umständen muß ich allerdings wünschen, daß Seiten des Ministertisches auch in dieser Kammer die Bestätigung dessen erfolge, was von der Deputation im Berichte niedergelegt ist, daß die Regierung wirklich die Absicht habe, wenigstens der nächsten Ständeversammlung eine Gesetzentwurf über die Entschädigung der Jagdberechtigten, so weit sie überhaupt noch möglich ist, vorzulegen.

v. Friesen: Ich danke der geehrten Deputation aufrichtig für ihren ausgezeichneten Bericht und für das wohlthätige Licht, welches durch ihre klare Darstellung auf das chaotische Dunkel der bisherigen Rechtsverwirrung auch in dieser Beziehung gefallen ist. In der Sache selbst muß etwas geschehen, so kann es nicht bleiben, darüber sind Alle einig, die noch ein Rechtsgefühl haben. Hinzufügen will ich nur noch zur Ergänzung vorläufig, daß außer den von der geehrten Deputation erwähnten sieben Petitionen auch noch andere Petitionen eingereicht worden sind, namentlich eine, die mir bekannt ist, an die Staatsregierung selbst von einer großen Anzahl Jagdberechtigter, die mir daher bekannt ist, weil ich sie selbst mit unterschrieben habe. Durch die Rechtsverletzung, über die nicht wir allein uns beklagen, sondern das ganze Land und Jeder, der noch ein Rechtsgefühl besitzt, sich beklagt, sind drei große Uebel entstanden; erstens die Rechtsverletzung selbst, zweitens aber auch eine Beeinträchtigung des Nationaleinkommens, indem man eine Nutzung, die gar keine unbeträchtliche war, in den Händen des Fiscus sowohl, als in den Händen von Privaten, dadurch beinahe gänzlich vernichtet hat, oder wenigstens bald dahin gelangt, daß ihre gänzliche Vernichtung erfolgt, und drittens ein polizeiliches Uebel, indem durch die Ausübung der Jagd allerlei Schäden, Beeinträchtigungen, Verletzungen von Grenzen und hin und wieder von fremdem Eigenthum, selbst Körperverletzungen entstanden sind, außerdem daß dem ruhigen Landgutsbesitzer die zu seinem Hauptgeschäft nöthige Zeit entzogen und beeinträchtigt worden ist. Es sind die polizeilichen Uebel außer der Rechtsverletzung vielleicht diejenigen, die am allerentschiedensten eine Aenderung und ein Gesetz verlangen. Wenn aus allen Uebeln in der Welt gewiß auch etwas Gutes folgt, so möchte dies hier darin bestehen, daß man aus diesem Vorgange das Unsinvolle der